

Gültig ab: 01.08.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 49 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung

Gültig ab: 01.08.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 01.08.2023

In den Fachlichen Weisungen wurden aufgrund des zum 14.06.2023 in Kraft getretenen **Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes**

- die rein redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes in § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX vorgenommen und
- Informationen zum in § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2a SGB IX neu aufgenommenen Jobcoaching eingefügt (Nr. 3.6.5). Die Aufnahme des Jobcoachings in den nicht abschließend ausgestalteten Leistungskatalog des § 49 SGB IX hat rein klarstellenden Charakter. Durch die Regelung wird keine neue Leistung begründet und keine bestehende Leistung erweitert. Ziel der Regelung ist es, die wachsende Bedeutung der Methode Jobcoaching für die Teilhabe am Arbeitsleben zu unterstreichen (vergleiche Gesetzesbegründung).

Die Fachlichen Weisungen wurden darüber hinaus angepasst:

- Bei Nr. 2: Streichung der Ausführungen zur gesplitteten Leistungserbringung, da die Einbindung anderer Rehabilitationsträger perspektivisch in den Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB IX neu geregelt wird. Kapitel 2 wird folglich umbenannt in „Abgrenzung zu Leistungen des Integrationsamtes“.
- Bei Nr. 3.6.2.3: Klarstellung zur Förderung von Kfz-Hilfe während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- Bei Nr. 3.6.2.7: Streichung der Ermittlung des Mehrpreises für ein Automatikgetriebe bei der Beschaffung eines Gebrauchtwagens, da inzwischen Pkw der unteren Mittelklasse i. d. R. mit Automatikbetriebe ab Werk ausgestattet werden können. Der Zusatz „ab Werk“ entfällt, da eine Wertermittlung von in Gebrauchtwagen enthaltener behinderungsbedingter Zusatzausstattungen durch den Technischen Beratungsdienst grundsätzlich nicht sicher durchgeführt werden kann; unabhängig davon, ob diese ab Werk oder erst zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut wurde.
- Bei Nr. 3.6.2.9: Die Betriebskostenpauschale für den nutzungsbezogenen Eigenanteil wird, entsprechend dem Vorgehen anderer Rehabilitationsträger, ab 2024 pro Kalenderjahr auf Grundlage von Erhebungen durch den ADAC ermittelt.

Aktualisierung am 03.02.2023

In den Fachlichen Weisungen wurde die mit dem **Steuerentlastungsgesetz** rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getretene und bis 2026 befristete Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler redaktionell nachgezogen (Nr. 3.6.2.6). Bearbeitungshinweise wurden bereits mit der „Weisung 202206008 vom 14.06.2022 – Arbeitslosen-/Kurzarbeiter-/Insolvenz-/Ausbildungs-/Übergangsgeld/BAB/Gründungszuschuss/Kfz-Hilfe – Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 2022“ bekannt gegeben. Die Anpassung des IT-Fachverfahrens COSACH erfolgt zum 20.03.2023.

Gültig ab: 01.08.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund von Hinweisen aus der Praxis um klarstellende Regelungen aktualisiert:

- Bei Nr. 3.6.2.5: Ergänzung zur Verkehrswertermittlung im Rahmen Kfz-Hilfe
- bei Nr. 3.6.2.6: Klarstellung, dass der Verweis auf § 2 Bundeskindergeldgesetz lediglich einen Orientierungsrahmen aufzeigen soll, jedoch nicht zwingend ein Kindergeldanspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz vorliegen muss
- bei Nr. 3.6.2.9: Klarstellung zum Bewilligungszeitraum bei einem bevorstehenden Förderübergang von der BA zu einem Rentenversicherungsträger
- bei Nr. 3.6.6: Klarstellung zur Förderung technischer Arbeitshilfen bei Telearbeit und Abgrenzung zu mobilem Arbeiten
- bei Nr. 3.6.7: Klarstellung zur Erbringung von Hilfen für eine behinderungsgerechte Wohnung

Des Weiteren wurden im gesamten Dokument Verlinkungen zu BSG-Urteilen aktualisiert.

Aktualisierung am 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund von Hinweisen aus der Praxis um klarstellende Regelungen, aktualisiert:

- bei Nr. 3.6.1: Datum der Antragstellung einer konkreten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (Anpassung des IT-Fachverfahrens COSACH ist für Neuerfassungen ab der Programmversion 21.02 erfolgt)
- bei Nr. 3.6.2.6: Berechnung der abzugsfähigen Werbungskosten im Rahmen der Kfz-Hilfe in Anlehnung an § 9 Einkommensteuergesetz
- bei Nr. 3.6.2.9: Dauer des Bewilligungszeitraums des Kfz-Beförderungsdienstes (Anpassung des IT-Fachverfahrens COSACH erfolgt zum 21.03.2022)

Aktualisierung am 01.07.2021

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund des zum 10.06.2021 in Kraft tretenden **Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz)** angepasst und aktualisiert. Als wesentliche inhaltliche Änderung wurde

- bei Nr. 3.6.2.5 (Kfz-Hilfe) die Erhöhung des Bemessungsbetrags (§ 5 KfzHV) für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs auf 22.000 Euro aufgenommen.

Weitere wesentliche Änderung:

- bei Nr. 3.6.4 (Arbeitsassistentz) ist eine Klarstellung zur Förderdauer im Zusammenhang mit und im Anschluss an eine Berufsausbildung aufgenommen.

Gültig ab: 01.08.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Aktualisierung am 10.06.2020

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund der Ablösung der bisher zwischen Rehabilitations-trägern und BIH geltenden Verwaltungsabsprache über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX durch eine Verwaltungsvereinbarung redaktionell angepasst und bei Nr. 3.6.4 (Arbeitsassistenz) um klarstellende Hinweise ergänzt.

Aktualisierung zum 01.01.2020

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund des zum 01.01.2020 in Kraft tretenden **Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften** sowie des **Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)** redaktionell angepasst und aktualisiert. Als wesentliche inhaltliche Änderung wurde

- bei Nr. 3.6.4 (Arbeitsassistenz) als Hinweis aufgenommen, dass sich der Anspruch auf Übernahme der Kosten einer als notwendig festgestellten Arbeitsassistenz nach § 185 Abs. 5 SGB IX auf die Übernahme der vollen Kosten richtet.

Gültig ab: 01.08.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 49 SGB IX **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,** **Verordnungsermächtigung**

(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

(2) Frauen mit Behinderungen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben zugesichert, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.

(3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
2. eine Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
3. die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
4. die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
5. die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
6. die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und
7. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderungen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

(4) ₁Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. ₂Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt; in diesem Fall werden die Kosten nach Absatz 7, Reisekosten nach § 73 sowie Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten nach § 74 übernommen.

(5) Die Leistungen werden auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht.

(6) ₁Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. ₂Leistungen sind insbesondere

1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und

Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,

4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
7. das Training motorischer Fähigkeiten,
8. die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
9. die Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 193).

(7) Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme

1. der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben notwendig ist sowie
2. der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

(8) Leistungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 7 umfassen auch

1. die Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung,
 2. den Ausgleich für unvermeidbare Verdienstauffälle des Leistungsberechtigten oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, bei einem Träger oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5,
- 2a. die Kosten eines Jobcoachings,
3. die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
 4. die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind
 - a. zur Berufsausübung,
 - b. zur Teilhabe an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 - c. zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz oder
 - d. zur Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz selbst,es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
 5. die Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und
 6. die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

²Die Leistung nach Satz 1 Nummer 3 wird für die Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 durch das Integrationsamt nach § 185 Absatz 5 ausgeführt. ³Der Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. ⁴Der Anspruch nach § 185 Absatz 5 bleibt unberührt.

(9) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Voraussetzungen, Gegenstand und Umfang der Leistungen der Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben regeln.

Gültig ab: 01.08.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Einordnung.....	9
2	Abgrenzung zu Leistungen des Integrationsamtes.....	9
3	Teilhabeleistungen	9
3.1	Teilnahmekosten an Maßnahmen (§ 49 Abs. 3 Nr. 1-5 SGB IX).....	9
3.2	Sonstige Hilfen (§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX).....	10
3.3	Praktika (§ 49 Abs. 5 SGB IX).....	10
3.4	Annexleistungen (§ 49 Abs. 6 SGB IX)	11
3.5	Kosten der Unterkunft und Verpflegung (§ 49 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX).....	11
3.6	Leistungen nach § 49 Abs. 8 SGB IX.....	11
3.6.1	Grundsätzliches	11
3.6.2	Kfz-Hilfe (§ 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 SGB IX)	12
3.6.3	Verdienstaufschlag	20
3.6.4	Arbeitsassistenz.....	20
3.6.5	Jobcoaching	21
3.6.6	Hilfsmittel	21
3.6.7	Technische Arbeitshilfen.....	24
3.6.8	Behinderungsgerechte Wohnung.....	25

Gültig ab: 01.08.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

1 Rechtliche Einordnung

(1) In der Vorschrift werden die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Nr. 2 SGB IX) einheitlich für alle hierfür zuständigen Rehabilitationsträger festgelegt.

(2) Für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist im Rahmen des § 7 Abs. 1 SGB IX der Vorbehalt der Regelungen in den jeweiligen Leistungsgesetzen zu beachten. Für die BA sind die Bestimmungen des SGB IX maßgebend, soweit sich durch das SGB III nichts Abweichendes ergibt. Es gilt wie bisher, dass das SGB III im Verhältnis zum SGB IX vorrangig anzuwenden ist (vgl. Fachliche Weisungen zu § 7 SGB IX).

2 Abgrenzung zu Leistungen des Integrationsamtes

Der Leistungskatalog des § 49 SGB IX umfasst auch Leistungen, die von den Integrationsämtern im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX erbracht werden können. Mittel aus der Ausgleichsabgabe dürfen nach § 160 Abs. 5 SGB IX nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen eingesetzt werden. Sofern für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III mit einer anerkannten Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung gleichartige Leistungen erbracht werden könnten, gehen die Leistungen nach § 49 SGB IX durch den Rehabilitationsträger den Leistungen des Integrationsamtes vor. Begleitende Hilfen des Integrationsamtes nach § 185 Abs. 3 SGB IX haben ergänzenden Charakter und sind nachrangig zu gewähren (§ 185 Abs. 6 SGB IX). Grundsätzlich gilt, dass die BA die Aufnahme einer Beschäftigung fördert. Die dauerhafte Sicherung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen obliegt dagegen den Integrationsämtern.

Hinsichtlich der Abgrenzung und in der Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt ist die [Verwaltungsvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX, Teil 3, im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Teil 1 des SGB IX](#) zu beachten.

3 Teilhabeleistungen

3.1 Teilnahmekosten an Maßnahmen (§ 49 Abs. 3 Nr. 1-5 SGB IX)

Für die Übernahme von Teilnahmekosten an Maßnahmen sind die Fachlichen Weisungen zu § 127 SGB III zu beachten, sofern nachfolgend keine Besonderheiten aufgeführt sind.



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.2 Sonstige Hilfen (§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX)

(1) Der Leistungskatalog in § 49 Abs. 3 SGB IX ist nicht abschließend. § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX ermöglicht als Auffangvorschrift die Förderung sonstiger Hilfen. Hierzu zählen u. a. auch

- Aufwendungen für ein Mobilitätstraining, soweit dies erforderlich ist, um den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zurücklegen zu können.
- Aufwendungen für einen vorübergehenden Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers im Zusammenhang mit der Einarbeitung eines Hör- und Sprachgeschädigten. Die Einarbeitung in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis kann gefördert werden, wenn es der Teilhabe am Arbeitsleben dienlich ist.
- Notwendige Kosten für einen Kommunikationshelfer für die Teilnahme am Berufsschulunterricht (Urteil des [BVerwG vom 10.01.2013](#) - 5C 24.11 - zu Kommunikationshilfen; Urteil des [BSG vom 04.06.2013](#) - B 11 AL 8/12 R - zu Gebärdensprachdolmetschern).

Mobilitätstraining

Gebärdensprachdolmetscher

Kommunikationshelfer

(2) Leistungs verpflichtet ist für die barrierefreie Teilhabe an schulischer Bildung in der Regel die nach Landesrecht (Schulrecht) öffentlich-rechtliche Stelle. Der Einsatz von sonstigen Hilfen (hier Kommunikationshelfer) kann in einem die berufliche Ausbildung begleitenden, diese nicht überwiegenden, Berufsschulunterricht erfolgen. Er muss mithin auf die Herstellung der Erwerbsfähigkeit des Berechtigten gerichtet sein, also in der Regel nicht ausschließlich für die Teilnahme am Schulunterricht erforderlich werden.

Berufsschulunterricht

Zusätzliche Kosten für die behinderungsbedingt erforderliche Teilnahme am Berufsschulunterricht (z. B. an einer Schule für Hörgeschädigte) sind hingegen im Rahmen der Teilnahmekosten zu übernehmen (siehe Nr. 4 der Fachlichen Weisungen zu § 127 SGB III).

(3) Für die Vorbereitung, Anbahnung und Stabilisierung einer betrieblichen Ausbildung, betrieblichen Umschulung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung steht die Teilhabebegleitung (THB) als Förderinstrument zur Verfügung. Wesentliche Inhalte, Rahmenbedingungen und Aspekte zur Zusammenarbeit sind der Produktinformation (BA Intranet » Interne Dienstleistungen » Einkauf » AMDL » Produktinformationen » Maßnahmen für Rehabilitanden) bzw. im Detail der jeweiligen Leistungsbeschreibung als Bestandteil der vertraglichen Grundlage (aktuelle Version beim zuständigen Regionalen Einkaufszentrum erhältlich) zu entnehmen.

Teilhabebegleitung

3.3 Praktika (§ 49 Abs. 5 SGB IX)

(1) Teilnahmekosten umfassen auch die Aufwendungen für betriebliche Praktika als integraler Bestandteil von Maßnahmen bei einem Träger (z. B. in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) bzw. wenn sie durch Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind und der Auszubildende nicht verpflichtet ist, die Kosten (z. B. Unterbringungskosten) zu übernehmen.

(2) Anerkennungspraktika sind nach § 114 SGB III i. V. m. § 180 Abs. 5 SGB III nicht förderbar.



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.4 Annexleistungen (§ 49 Abs. 6 SGB IX)

(1) Leistungen für medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen können nur gewährt werden, wenn sie zum Erreichen der Ziele gem. § 49 Abs. 1 SGB IX erforderlich und integrativer Bestandteil einer Teilhabeleistung sind. Abhängig von der Ausprägung des Hilfebedarfs ist bereits im Rahmen der Zuständigkeitsklärung und Bedarfsfeststellung nach § 14 SGB IX eine Abgrenzung zur medizinischen Reha und zur sozialen Teilhabe vorzunehmen und der für diese Leistungen zuständige Rehabilitationsträger/Träger (Krankenkasse, Träger der Eingliederungshilfe, Integrationsamt) zu beteiligen.

Medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen

(2) Integrationsfachdienste nach § 192 ff SGB IX können von den Rehabilitationsträgern beauftragt werden. Zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger wurde auf Ebene Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) die [Gemeinsame Empfehlung „Integrationsfachdienste“](#) abgeschlossen (näheres siehe Fachliche Weisungen zu § 196 SGB IX).

Integrationsfachdienste (§ 49 Abs. 6 Satz 2 Nr. 9 SGB IX)

3.5 Kosten der Unterkunft und Verpflegung (§ 49 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX)

(1) Die Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung ist dann gegeben, wenn der Maßnahmeort von der bisherigen Wohnung aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Des Weiteren kann die Notwendigkeit gegeben sein, wenn die Maßnahme im Tagespendelbereich durchgeführt wird, eine Sicherung des Erfolges aber nur erwartet werden kann, wenn während der Maßnahme eine Trennung vom bisherigen Lebensumfeld erfolgt.

(2) Nähere Ausführungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Einrichtungen nach § 51 SGB IX sind in den Fachlichen Weisungen zu § 127 SGB III enthalten.

3.6 Leistungen nach § 49 Abs. 8 SGB IX

Die Leistungen nach § 49 Abs. 8 SGB IX werden entweder im Rahmen von Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX) oder als sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX) bewilligt.

3.6.1 Grundsätzliches

(1) Im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach § 49 Abs. 8 SGB IX ist das Vorliegen einer Behinderung oder drohenden Behinderung im Sinne des § 19 SGB III festzustellen und zu dokumentieren, sofern dies nicht aus dem bisherigen Verlauf des Teilhabeverfahrens erkennbar ist. Auf die Fachlichen Weisungen zu § 19 SGB III wird verwiesen.

Feststellung der Behinderung

(2) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die konkrete Leistung (ggf. formlos) beantragt wurde. Dieses Datum ist auf dem jeweiligen Fragebogen für die konkrete Leistung (z. B. „Reha Fragebogen Leistungen Kfz Hilfe“) und im IT-Fachverfahren COSACH zu vermerken. Dies ist nicht

Tag der Antragstellung



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

zwingend der Tag der Antragstellung des Grundantrags („Reha LTA Antrag R101“).

3.6.2 Kfz-Hilfe (§ 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 SGB IX)

3.6.2.1 Grundsatz

(1) Für die Gewährung von Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben ist die [Kraftfahrzeughilfe-Verordnung \(KfzHV\)](#) maßgebend. Die nachfolgenden Weisungen beziehen sich auf die Vorschriften der KfzHV.

(2) Zur Antragstellung auf Leistungen zur Kfz-Hilfe wird auf § 10 KfzHV sowie Nr. 3.6.2.10 dieser Fachlichen Weisungen verwiesen. Die Erforderlichkeit einer Kfz-Hilfe zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren. Die Entscheidungsgründe im Bescheid müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung erkennen lassen.

3.6.2.2 Leistungen ([§ 2 KfzHV](#))

(1) Die Möglichkeit der Darlehensgewährung ist nur im Rahmen der Härtefallregelung nach § 9 Abs. 2 KfzHV gegeben.

(2) Zur Sicherstellung des Leistungszweckes kann (z.B. bei Fahranfängern, hoher Unfallhäufigkeit, hoher Zuschussleistung) die Bewilligung unter der Auflage ausgesprochen werden, dass eine Vollkaskoversicherung abzuschließen ist. Ggf. ist zu prüfen, ob die Versicherungsleistungen im Rahmen der Härteregelung (§ 9 KfzHV) übernommen werden können.

3.6.2.3 Persönliche Voraussetzungen ([§ 3 KfzHV](#))

(1) Die Kfz-Hilfe soll nur den behinderungsbedingten, unabweisbaren Bedarf decken. Sofern die Notwendigkeit zur Benutzung eines Kfz auf anderen als behinderungsbedingten Gründen beruht (z.B. ungünstige oder fehlende Verkehrsverbindungen), liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht vor. Die Notwendigkeit der Förderung zum Erreichen der Arbeits- oder Ausbildungsstelle aus Gründen der Behinderung ist in der Stellungnahme des Reha-Teams nachvollziehbar darzulegen.

(2) Der Mensch mit Behinderungen ist dann auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen, wenn er wegen seiner Behinderung den Arbeits- oder Ausbildungsort nicht zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderweitig erreichen kann. Das ist nicht nur dann der Fall, wenn er öffentliche, regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel nicht benutzen kann, sondern auch dann, wenn ihm dies zwar möglich wäre, er jedoch die Fußwege von seiner Wohnung zur Haltestelle und von der Haltestelle zu seinem Arbeits- oder Ausbildungsort oder dem Ort einer sonstigen beruflichen Bildungsmaßnahme behinderungsbedingt nicht zurücklegen kann. Die anzustellende Beurteilung, ob der Mensch mit Behinderungen auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, richtet sich nach

Allgemeines

Vollkaskoversicherung

Behinderungsbedingter Bedarf



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

dem im konkreten Fall zurückzulegenden Weg, nicht etwa nach einer angeblich üblichen Wegstrecke im Arbeitsleben ([Urteil des BSG vom 21.03.2001 - B 5 RJ 8/00 R](#)).

(3) Das Merkzeichen "G" im Ausweis für schwerbehinderte Menschen ist für sich nicht ausreichend, um die behinderungsbedingte Notwendigkeit der Benutzung eines Kraftfahrzeuges nachzuweisen.

(4) Kfz-Hilfe kann grundsätzlich auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen gewährt werden. Sofern das Arbeitsverhältnis auf weniger als sechs Monate befristet ist, ist zu prüfen, ob der Förderungszweck nicht anderweitig, z. B. durch Übernahme von Beförderungskosten gemäß § 9 KfzHV, angemessen erreicht werden kann.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse

(5) Kfz-Hilfe kann grundsätzlich während der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden (zu allgemeinen Leistungen vgl. Fachliche Weisungen zu § 113 SGB III). Auch hier ist zu prüfen, ob der Förderungszweck nicht anderweitig, z. B. durch Übernahme von Beförderungskosten gemäß § 9 KfzHV, angemessen erreicht werden kann.

Förderung bei Maßnahmeteilnahme

Bei Teilnahme an Maßnahmen, die mit einer auswärtigen Unterbringung verbunden sind, können Leistungen der Kfz-Hilfe bereits während der Maßnahme erbracht werden, wenn der Mensch mit Behinderungen zum Erreichen eines künftigen Arbeitsplatzes wegen Art oder Schwere der Behinderung stets auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist. Kosten für die Erlangung der Fahrerlaubnis können in angemessener Zeit vor Abschluss der Maßnahme übernommen werden. Die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs kann in diesen Fällen nur gefördert werden, sofern konkrete Aussicht auf ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. In besonderen Ausnahmefällen kann auch bereits für die Familienheimfahrten während der Maßnahme die Förderung eines Kraftfahrzeuges erfolgen, wenn dies wirtschaftlicher ist als die Übernahme von Fahrkosten für andere Beförderungsmittel.

(6) Die Übernahme von Beförderungskosten im Rahmen der Härterege- lung ist abzugrenzen von Reisekosten nach § 73 SGB IX. Im Zusammen- hang mit rehaspezifischen Maßnahmen ist eine Kostenübernahme nach § 73 SGB IX vorrangig vor den Vorschriften der Kfz-Hilfe zu prüfen. Auf die Besonderheiten der Gewährung von Beförderungskosten als Leistung in besonderen Härtefällen wird verwiesen (siehe Nr. 3.6.2.9 dieser Fach- lichen Weisungen).

**Abgrenzung zu Rei-
sekosten nach § 73
SGB IX**

(7) Eine Kostenübernahme des Arbeitgebers i.S. des § 3 Abs. 3 KfzHV liegt auch dann vor, wenn für die berufliche Nutzung des privaten Kraft- fahrzeuges eine Abgeltung (Kilometerpauschale) gezahlt wird. Ansprüche nach § 7 KfzHV werden hierdurch nicht berührt.

**Arbeitgeberförde-
rung**

3.6.2.4 Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs ([§ 4 KfzHV](#))

(1) Die weitere Benutzung eines vorhandenen Kraftfahrzeugs (einschließ- lich geleaster Fahrzeuge) ist zumutbar, wenn es

**Notwendigkeit einer
Förderung**



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

- behinderungsgerecht ist und
- aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen sinnvoll weitergenutzt werden kann.

(2) Sofern der Mensch mit Behinderungen über ein Leasing-Fahrzeug verfügt, kann die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges erst nach Ablauf des Leasing-Vertrages erfolgen.

(3) Im Hinblick auf die Zeitvorgaben zur wiederholten Förderung (§ 6 Abs. 4 KfzHV) ist bei der Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen zu beachten, dass der Zustand des Gebrauchtfahrzeuges eine mindestens noch fünfjährige Nutzungsdauer erwarten lässt.

Wiederholungsförderung

3.6.2.5 Bemessungsbetrag ([§ 5 KfzHV](#))

(1) Zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Förderung nach § 5 Abs. 1 oder 2 KfzHV ist die Stellungnahme des Technischen Beratungsdienstes heranzuziehen. Der Technische Beratungsdienst ist frühzeitig einzubinden. Dem Kunden ist ein Beratungsgespräch mit dem Technischen Beratungsdienst vor dem Einholen von Angeboten zu empfehlen.

Einbeziehung des Technischen Beratungsdienstes

(2) Der Bemessungsbetrag von 22.000 € ist zugrunde zu legen, wenn der Förderungszweck mit einem Kraftfahrzeug bis zur unteren Mittelklasse (Kompaktklasse) erreicht werden kann.

(3) Ein höherer Bemessungsbetrag nach § 5 Abs. 2 KfzHV ist grundsätzlich nur dann zugrunde zu legen, wenn der Mensch mit Behinderungen wegen Art oder Schwere der Behinderung zwingend auf ein Kfz mit einem höheren Kaufpreis angewiesen ist. Diese Fallgestaltung ist gegeben, wenn er mit dem Rollstuhl in das Auto hineinfahren muss oder Rahmenbedingungen vorliegen, die nicht mit einem Fahrzeug der unteren Mittelklasse (Kompaktklasse) realisierbar sind.

Bemessungsbetrag nach § 5 Abs. 2 KfzHV

(4) Bei der Festlegung des Bemessungsbetrages ist vom Kaufpreis (wenn ein Angebot vorhanden ist, ansonsten vom Listenpreis, ohne Rabatte, einschließlich Überführungs- und Zulassungskosten, jedoch ohne behinderungsbedingte Zusatzausstattung) des preisgünstigsten, zweckmäßigen Beförderungsmittels auszugehen.

(5) Sofern bei dem preisgünstigsten und zweckmäßigsten Kfz die behinderungsbedingt erforderliche Zusatzausstattung einen technisch hohen Mehraufwand erfordert und dadurch insgesamt höhere Gesamtkosten (Fahrzeug zuzüglich behinderungsbedingten Aufwendungen) gegenüber einem Fahrzeug mit einem höheren Anschaffungspreis entstehen, kann als Bemessungsbetrag der Kaufpreis für das teurere Fahrzeug zugrunde gelegt werden, wenn dies nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung für den Menschen mit Behinderungen oder die BA führt. Auf der Basis der vom Technischen Beratungsdienst vorgeschlagenen Alternativen ist im Rahmen der Bewilligung eine Vergleichsberechnung unter Berücksichtigung der individuellen Einkommensanrechnung durchzuführen.

Vergleichsberechnung



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

(6) Als Verkehrswert des Altwagens kann grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verkaufserlös zugrunde gelegt werden. Eine gesonderte Ermittlung des Verkehrswertes ist vorzusehen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Verkaufserlös des Wagens dem Verkehrswert entspricht.

**Berücksichtigung
Verkehrswert des Alt-
wagens**

(7) Sofern der Verkaufserlös erst nach Bewilligung der Förderung feststehen wird, da der Altwagen weiter genutzt werden muss, ist vorab eine gesonderte Ermittlung des Verkehrswerts vorzunehmen, um den vorläufigen Förderbetrag ermitteln zu können. Liegt der tatsächliche Verkaufserlös in diesen Fällen höher als der zuvor ermittelte Verkehrswert, ist der Förderbetrag anzupassen.

(8) Sofern Ansprüche aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen bestehen, ist als Verkehrswert des Altwagens die gewährte Versicherungsleistung für dieses Fahrzeug (ggf. zuzüglich des Rest- bzw. Schätzwertes des Altwagens) zugrunde zu legen.

3.6.2.6 Art und Höhe der Förderung ([§ 6 KfzHV](#))

(1) Die nach § 18 Abs. 1 SGB IV maßgebende Bezugsgröße wird jährlich mit den Rechengrößen der Sozialversicherung für das jeweilige Jahr bekannt gegeben.

**Einkommensanrech-
nung**

(2) Der Abzugsbetrag für Familienangehörige des Antragstellers ist insgesamt zu ermitteln (z. B. 3 Familienangehörige: 36 %); auf den hierbei errechneten Gesamtbetrag sind die Rundungsbestimmungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 KfzHV anzuwenden.

Familienangehörige sind:

- der Ehegatte,
- Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- Kinder in Anlehnung an [§ 2 Bundeskindergeldgesetz \(Die Rechtsgrundlage bietet einen Orientierungsrahmen, welcher Personenkreis als „Kind“ bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden kann.\)](#),
- sonstige Verwandte, die mit dem Menschen mit Behinderungen in häuslicher Gemeinschaft leben und für die eine Unterhaltspflicht besteht.

(3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass Unterhalt tatsächlich gewährt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Unterhaltsbedarf des Familienangehörigen besteht. Ohne nähere Prüfung kann hiervon ausgegangen werden, wenn die Einkünfte des Familienangehörigen die Regelbedarfssätze für Alleinstehende nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ggf. zuzüglich anteiliger Mietkosten nicht übersteigen. Bei Familienangehörigen, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Menschen mit Behinderungen leben, ist die tatsächliche Zahlung von Unterhaltsbeträgen nachzuweisen.

(4) Es ist grundsätzlich von dem Einkommen auszugehen, das zwei Monate vor dem leistungsbegründenden Ereignis tatsächlich zugeflossen ist.



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

Außer Betracht bleiben einmalige Leistungen (z. B. Urlaubsgeld). Verzögert sich die Beschaffung des Kfz oder der Beginn der Fahrausbildung insbesondere aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, und haben sich zwischenzeitlich Änderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben, z. B. durch Aufnahme einer Beschäftigung nach vorheriger Arbeitslosigkeit, sollte spätestens nach 6 Monaten eine Überprüfung vorgenommen werden. Maßgebend sind dann die Einkommensverhältnisse 2 Monate vor der Überprüfung.

(5) Vom Nettoarbeitsentgelt sind in Anlehnung an [§ 9 Einkommensteuergesetz](#) (EStG) als Werbungskosten abzuziehen:

- notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte entsprechend der tatsächlichen vereinbarten Arbeitstage. Für Vollzeitbeschäftigte ist im Jahresdurchschnitt von 19 Arbeitstagen monatlich auszugehen. Bei anderen Arbeitszeitmodellen sind die jeweiligen wöchentlichen bzw. monatlichen Arbeitstage zugrunde zu legen. Für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) sind 0,30 € für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Für jeden vollen Kilometer ab dem 21. Entfernungskilometer beträgt die Pauschale
 - o 0,38 € vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 und
 - o 0,30 € ab 01.01.2027.
- Beiträge für Berufsverbände, Gewerkschaften u.ä.,
- Mehraufwendungen durch die Führung eines doppelten Haushaltes in Höhe der Miete am auswärtigen Aufenthaltsort (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG), höchstens 1.000 € zuzüglich Verpflegungsmehraufwand (analog [§ 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung](#) – SvEV), soweit nicht Trennungentschädigung o. ä. gezahlt wird.

**Abzug von
Werbungskosten**

Beispiel (§ 2 SvEV, Werte 2023):

Sachbezug für Verpflegung:	288 € monatlich
Arbeitstage pro Monat:	19
Max. Verpflegungsmehraufwand pro Tag:	15,16 €

(6) Vergleichbare Lohnersatzleistungen des Menschen mit Behinderungen sind die in [§ 18a Abs. 3 und 4 SGB IV](#) aufgeführten Leistungen.

Lohnersatzleistungen

(7) Der Anspruch auf erneute Beschaffung wird nicht durch Zeitablauf (5-Jahres-Frist) begründet, sondern ist abhängig von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen wie im Falle einer erstmaligen Förderung.

Wiederholungsförderung

3.6.2.7 Behinderungsbedingte Zusatzausstattung ([§ 7 KfzHV](#))

(1) Der Umfang der technischen Zusatzausstattung kann im Regelfall aus den Auflagen bzw. Beschränkungen in der Fahrerlaubnis entnommen werden. Da Fahrzeuge von verschiedenen Herstellern bereits in der kleinsten Motorisierung mit Automatikgetriebe angeboten werden, können Mehraufwendungen für einen stärkeren Motor nicht im Rahmen der behinderungsbedingten Zusatzausstattung übernommen werden. In Zweifelsfällen ist der Technische Beratungsdienst einzuschalten.



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Reparaturkosten für technische Zusatzausstattungen sowie Kosten für deren Überprüfung und Wartung sind zu übernehmen. Die Aufwendungen für regelmäßige Wartung (Inspektion) des Fahrzeugs können nicht übernommen werden.

Reparatur und Wartungskosten

(3) Die Kosten für behinderungsbedingte Zusatzausstattungen, die bereits im Fahrzeug enthalten sind (z. B. elektrisch verstellbare, beheizbare Außenspiegel, Automatikgetriebe), können nicht im Rahmen behinderungsbedingter Zusatzausstattung übernommen werden. In begründeten Einzelfällen kann nach Abstimmung mit dem technischen Beratungsdienst davon abgewichen werden.

Gebrauchtwagen

(4) Wird für ein Kfz eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung benötigt, die bedingt durch das Fahrzeug einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordern würde, können die Kosten für eine Zusatzausstattung nur in der Höhe übernommen werden, die dem behinderungsbedingten Bedarf in dem preisgünstigsten und zweckmäßigsten Kfz entsprechen, sofern kein höherer Kaufpreis nach § 5 Abs. 2 KfzHV zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für evtl. anfallende Reparaturkosten und Ersatzbeschaffungen der Zusatzausstattung. Als Orientierungshilfe kann das jeweils ortsübliche Preisniveau herangezogen werden.

Weitere Kosten der Zusatzausstattung

(5) Zu den Kosten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung zählen auch die Aufwendungen, die dem Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Umrüstung oder Reparatur des Fahrzeugs in einem speziellen Fachbetrieb erwachsen (z. B. Fahrkosten anlässlich der Anpassung bzw. Abholung des Fahrzeugs). Sofern Reisekosten anfallen, sind diese entsprechend § 73 SGB IX zu übernehmen.

3.6.2.8 Fahrerlaubnis ([§ 8 KfzHV](#))

(1) Sind die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis notwendig, so können hierzu auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung zählen, wenn der Fahrunterricht nur an einer auswärts gelegenen besonderen Behindertenfahrschule möglich ist. In allen anderen Fällen können grundsätzlich nur die unmittelbaren Führerscheinkosten bezuschusst werden. Dies gilt auch für den Besuch einer sog. "Ferienfahrschule". Zu den unmittelbaren Führerscheinkosten zählen auch die Fahrkosten zum Unterricht der Fahrschule.

Auswärtige Fahrschule

(2) Kosten nach § 8 Abs. 2 KfzHV sind ggf. unter Anrechnung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KfzHV in vollem Umfang zuschussweise zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn im Hinblick auf das Einkommen des Menschen mit Behinderungen keine Leistungen nach § 8 Abs. 1 KfzHV erbracht werden.

3.6.2.9 Leistungen in besonderen Härtefällen ([§ 9 KfzHV](#))

(1) In die Prüfung, ob ein Härtefall vorliegt, sind die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Menschen mit Behinderungen einzubeziehen.



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Nach der KfzHV ist der Regelfall der Förderung die Kfz-Beschaffung. Die Anwendung der Härtefallregelung nach § 9 Abs. 1 KfzHV kommt nur bei atypischen Fallgestaltungen in Betracht, wenn dies zur Vermeidung von besonderen Härten erforderlich ist.

**Regelfall Förderung
der Kfz-Beschaffung**

Demnach ergibt sich folgende Förderstruktur:

1. Grundsätzlich ist die Förderung des Antragstellers vorgesehen.
2. Sofern der Mensch mit Behinderungen nicht selbst ein Fahrzeug führen kann, aber ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt, kann die Förderung ebenfalls erfolgen.
3. Wenn die Varianten 1 und 2 nicht möglich sind, ist ein Zuschuss zu den Beförderungskosten durch einen Fahrdienst nur im Rahmen der Härterege lung nach § 9 KfzHV möglich.

(3) Leistungen zu den Beförderungskosten werden unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung des Menschen mit Behinderungen zuschussweise übernommen. Die Eigenbeteiligung setzt sich aus einer anschaffungsbezogenen und einer nutzungsbezogenen Komponente zusammen.

**Übernahme von Be-
förderungskosten**

(4) Für die anschaffungsbezogenen Kosten ist ein monatlicher Betrag von 366,67 € (22.000 € Bemessungsbetrag: 60 Monate Nutzungsdauer) zugrunde zu legen, der einkommensabhängig entsprechend § 6 Abs. 1 KfzHV zu berücksichtigen ist.

Eigenbeteiligung

(5) Maßgebend sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse 2 Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraumes. Ändern sich die Einkommensverhältnisse, z.B. durch Aufnahme einer Beschäftigung nach vorheriger Arbeitslosigkeit, ist 6 Monate nach der Änderung der Verhältnisse eine Überprüfung vorzunehmen. Maßgebend sind dann die Einkommensverhältnisse 2 Monate vor der Prüfung. Einmalige Zahlungen (z.B. Urlaubsgeld) bleiben unberücksichtigt. Maßgebend ist das Nettoeinkommen (nach Abzug der Werbungskosten) entsprechend § 6 Abs. 3 KfzHV.

**Einkommensanrech-
nung**

Beispiel:

(Basis: Berechnungsgrundlage 2023)

Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV:	3.395 €
bei einem Alleinstehenden mit einem Einkommen von	1.750 €
Zuschussbetrag nach § 6 Abs. 1 KfzHV (64 v.H.)	
ergibt eine Eigenbeteiligung von 36 v.H.	
Anzurechnen sind (36 v.H. von 366,67 €)	135 €.

(6) Für die nutzungsbezogenen Kosten ist zusätzlich eine Betriebskostenpauschale¹ je vollem Streckenkilometer (Wegstrecke von der Wohnung zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und zurück) zu berücksichtigen. Der zu Beginn der Leistung veranschlagte Wert gilt für den gesamten Bewilligungsabschnitt.

**Nutzungsbezogener
Eigenanteil**

¹ Die Betriebskostenpauschale wird pro Kalenderjahr auf Grundlage von Erhebungen durch den ADAC ermittelt und im IT-Fachverfahren COSACH programmiert. Die Werte werden im Intranet veröffentlicht.



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

(7) Die Übernahme von Beförderungskosten ist zeitlich nicht begrenzt. Im Hinblick auf kostenintensive Förderungen ist bei Folgebewilligungen jeweils zu überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der Härteregelung weiterhin vorliegen.

Folgebewilligung

(8) Leistungen sind in der Regel für ein Jahr zu bewilligen, in begründeten Ausnahmefällen längstens für 48 Monate (weitere Ausnahme, siehe Absatz 9). Bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann die Bewilligung maximal für den Zeitraum der Befristung erfolgen. Bei Ausbildungsverhältnissen kann die Bewilligung maximal für den Zeitraum der Ausbildungsdauer erfolgen. Die Entscheidung über die Dauer des Bewilligungszeitraums trifft das Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe.

Bewilligungszeitraum

(9) Während des Bezuges dieser (Dauer-)Leistung können die Voraussetzungen für die Zuständigkeit eines Rentenversicherungsträgers erfüllt werden, so dass die Frage eines Trägerwechsels nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes zu prüfen ist. In diesen Fällen ist sowohl von Bewilligungszeiträumen von weniger als einem Jahr, als auch von Befristungen bis zum Datum, an dem die Voraussetzungen für die Zuständigkeit eines Rentenversicherungsträgers (voraussichtlich) erfüllt sein werden, abzusehen. Hintergrund ist die **ausschließlich für diese Konstellation** noch gültige „Vereinbarung über berufliche Rehabilitation zwischen dem Verband der Deutschen Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit“ (Vereinbarung 93), nachdem der Bewilligungszeitraum jeweils ein Jahr beträgt.

Trägerwechsel

(10) Als Beförderungsdienste können insbesondere Fahrdienste privater Unternehmen (z. B. Taxis), der Wohlfahrtsverbände oder öffentlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Kosten für einen Beförderungsdienst können auch dann übernommen werden, wenn dem Menschen mit Behinderungen vorübergehend kein Kraftfahrzeug zur Verfügung steht (z. B. wegen langer Reparaturzeiten, Lieferfristen).

Beförderungsdienste

(11) Leistungen im Rahmen der Härteregelung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KfzHV sind grundsätzlich als Darlehen zu gewähren. Zuschuss und/oder Darlehen dürfen den nach § 5 Abs. 1 oder 2 KfzHV maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

**Härteregelung nach
§ 9 Abs. 1 Satz 1
KfzHV**

3.6.2.10 Antragstellung ([§ 10 KfzHV](#))

(1) Für die fristgemäße Beantragung von Leistungen ist § 10 KfzHV maßgebend. Als Beginn der zu fördernden Leistung gilt bei der Fahrschulabildung der Abschluss des Vertrages mit der Fahrschule.

(2) Die Anwendung des § 324 Abs. 1 Satz 2 SGB III zur Vermeidung unbilliger Härten bei verspäteter Antragstellung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht, z. B. in einem unaufschiebbaren berufs- oder funktionsbedingten Bedarf. Die Antragstellung muss in diesem Fall zügig nachgeholt werden.

Gültig ab: 01.08.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.6.3 Verdienstaussfall

(1) Ein unvermeidbarer Verdienstaussfall liegt dann vor, wenn die erforderliche Reise nur während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden kann.

(2) Bei der Höhe des Verdienstaussfalles ist von dem Zeitaufwand auszugehen, der durch die persönliche Vorstellung einschließlich des notwendigen Zeitaufwandes für Wegstrecken entstanden ist. Kann die Arbeit vor und/oder nach der Vorstellung nicht aufgenommen werden, z. B. bei Schicht- oder Montagearbeit, ist der Verdienstaussfall für die gesamte Ausfallzeit zu ersetzen.

Höhe Verdienstaussfall

3.6.4 Arbeitsassistenz

(1) Arbeitsassistenz ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogene regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Ausübung ihres Berufs in Form einer i. d. R von ihnen beauftragten Arbeitskraft. Der schwerbehinderte Mensch muss in der Lage sein, den das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereich der arbeitsvertraglich geschuldeten Aufgaben selbständig zu erfüllen.

Definition Arbeitsassistenz

(2) Der Anspruch auf Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistenz ist als berufliche Einstiegshilfe auf drei Jahre begrenzt. Es handelt sich dabei um einen Gesamtanspruch, der im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern (z. B. Arbeitgeberwechsel, Aufnahme einer Beschäftigung nach einer betrieblichen Ausbildung) zu gewähren ist. Im Anschluss an eine durch Arbeitsassistenz begleitete abgeschlossene betriebliche Ausbildung, die von der BA gefördert wurde, ist die Erlangung eines Arbeitsplatzes nach einem Jahr i. S. d. § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 SGB IX erreicht.

(3) Anträge auf Übernahme von Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz sind an das zuständige Integrationsamt zur Ausführung der Leistung weiterzuleiten.

Nach § 185 Abs. 5 SGB IX richtet sich der Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine als notwendig festgestellte Arbeitsassistenz auf die Übernahme der vollen Kosten. Diese Kosten sind dem Integrationsamt nach § 49 Abs. 8 Satz 3 SGB IX zu erstatten.

(4) Weitere Hinweise und Regelungen zur Arbeitsassistenz enthält die [Verwaltungsvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX Teil 3 im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Teil 1 des SGB IX](#), auf die verwiesen wird.

- Für die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung im Aufgabenbereich der BA werden bzgl. der Arbeitsassistenz klarstellend folgende Hinweise gegeben:



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Zu Ziff. 3.3.3 der Verwaltungsvereinbarung: Bei der Aktualisierung der Rechtsgrundlage wurde versehentlich ein Verweis zu § 49 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX aufgenommen. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetz. Korrekterweise hätte - wie in der bisherigen Verwaltungsab-sprache - auch der Verweis auf § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX stehen bleiben sollen. D. h., dass eine (berufsbedingte) Assistenzleistung wäh-rend einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Un-terstützter Beschäftigung nur als sonstige Hilfen gem. § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX durch die BA als zuständiger Rehabilitationsträger ge-fördert werden kann.
- Zu Ziff. 3.3.4 der Verwaltungsvereinbarung: Ist zur erfolgreichen Durchführung einer betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeitsassis-tenz erforderlich, fördert die BA diese für die gesamte Dauer der Be-rufsausbildung, inklusive etwaiger Verlängerungen z. B. in Folge von Wiederholungsprüfungen oder Teilzeitanteilen. Unabhängig von der tatsächlichen Dauer der betrieblichen Berufsausbildung fördert die BA im Anschluss an die Berufsausbildung eine notwendige Arbeitsassis-tenz zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für ein weiteres Jahr.
- Zu Ziff. 3.3.5 der Verwaltungsvereinbarung: Sind bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Abs. 1 und Abs. 3 SGB IX zur Sicherung der Eingliederung Assistenzleistungen notwendig, gilt wei-terhin, dass die Kosten für diese Assistenzbedarfe im Rahmen der Maßnahmeförderung zu übernehmen sind. Das bedeutet, dass die Bedarfe entweder bereits über die Maßnahmekostensätze abzude-cken sind (gilt für preisverhandelte Maßnahmen, vgl. hierzu Nr. 3.2 Abs. 2 der Fachlichen Weisungen zu § 127 SGB III) oder der individu-elle Bedarf ergänzend als sonstige Hilfe gewährt werden kann (gilt i. d. R. bei Vergabemaßnahmen).

3.6.5 Jobcoaching

Jobcoaching ist eine flexible, an den individuellen Bedarfen orientierte, somit zeitlich befristete Methode zur betriebsnahen Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Die Methode Jobcoaching kann Bestand-teil einer rechtlich normierten Teilhabeleistung (z. B. Unterstützte Be-schäftigung, Budget für Ausbildung, Arbeitsplatzsicherung durch Integra-tionsfachdienste) sein, oder unabhängig nach § 49 Abs. 8 Nr. 2a SGB IX (z. B. als Sonstige Hilfe oder Teilhabebegleitung, siehe Nr. 3.2 dieser Fachlichen Weisungen, ggf. als Persönliches Budget) gefördert werden. Dabei kann es sowohl auf die Erlangung eines Arbeits-/Ausbildungsplat-zes als auch dessen Erhaltung ausgerichtet sein.

3.6.6 Hilfsmittel

(1) Hilfsmittel im Sinne des § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX sind nur sol-che Hilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Ausübung eines bestimmten Berufs, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind.

**Abgrenzungskrite-
rium**



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Eine Leistungspflicht des Trägers zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht, wenn Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung nur für einen bestimmten Arbeitsplatz bzw. nur für eine spezielle Form der Berufsausübung oder Ausbildung erforderlich sind und dieses Hilfsmittel anderweitig nicht benötigt wird. Dienen die Hilfsmittel dagegen im Alltagsleben und zusätzlich im Berufsleben für jedwede Tätigkeit ohne Bezug zu einer konkreten Tätigkeit sind Leistungen der medizinischen Rehabilitation vorrangig.

Abgrenzung zu medizinischen Leistungen

(3) Hilfsmittel als Leistung zur medizinischen Rehabilitation sind nach § 47 Abs. 1 SGB IX i. V. m § 33 SGB V Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel, die einen behinderungsbedingten Nachteil ausgleichen. Sie sind Hilfen, die von Menschen mit Behinderungen getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können.

(4) Vorrangige Leistungspflichten des Arbeitgebers sind zu berücksichtigen. Als Kernbestandteile der „gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit“ haben Arbeitgeber und Betriebsräte ergonomische Aspekte bei der Planung von Arbeitsplätzen, Betriebsräumen, technischen Anlagen, Arbeitsverfahren und -abläufen zu berücksichtigen (vgl. u. a. § 90 Abs. 2 Satz 2 BetrVG). Vorgaben im Rahmen der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, z. B. hinsichtlich der ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen sind zu beachten (u. a. Arbeitsstättenverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften). Auf die Abgrenzung zu technischen Arbeitshilfen, Nr. 3.6.7 dieser Fachlichen Weisungen, wird verwiesen.

Vorrangige Arbeitgeberverpflichtung

(5) Ausgehend von diesen Grundsätzen und maßgeblichen BSG-Entscheidungen ist für die Versorgung mit Hilfsmitteln nachfolgender Förderrahmen anzuwenden:

- Die hilfsmittelbedingten Aufwendungen bei einer Korrektions-Schutzbrille sind von der Krankenversicherung zu übernehmen ([BSG-Urteil vom 15.11.1989 – 8 RKn 13/88](#)).
- Die Beschaffung eines Sitzschalenstuhles, der um überhaupt einer sinnvollen Tätigkeit nachkommen zu können für die Berufsausübung (hier in einer Werkstatt für behinderte Menschen) erforderlich ist, muss von der Krankenkasse im Rahmen der Hilfsmittelversorgung übernommen werden, auch wenn dieser Stuhl ständig am Arbeitsplatz verbleibt ([BSG-Urteil vom 12.10.1988 - 3 RK 29/87](#)).
- Orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe/orthopädischer Fußschutz sind ausschließlich für die Verrichtung von Tätigkeiten eines bestimmten Berufes bzw. einer bestimmten Berufsausbildung erforderlich und deshalb den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuzuordnen ([BSG-Urteil vom 26.07.1994 – 11 RAr 115/93](#)).

Korrektions-Schutzbrille

Sitzschalenstuhl

Orthopädischer Fußschutz

Eine Kostenübernahme durch die BA kommt nur beim Vorliegen einer Behinderung oder drohenden Behinderung im Sinne des § 19 SGB III

Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

in Betracht. Auf Nr. 3.6.1 dieser Fachlichen Weisungen wird verwiesen. Eine (fach-)ärztliche Verordnung allein reicht zur Beurteilung nicht aus.

Die Förderung erfolgt unter Abzug des Arbeitgeberanteils für „Standard-Arbeitssicherheitsschuhe“. Die Aufwendungen für übliche Sicherheitsschuhe, die der Arbeitgeber aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften und arbeitsrechtlichen Grundsätzen zu übernehmen hat, können nicht erstattet werden.

Industriell hergestellte Arbeitssicherheitsschuhe, Schutzschuhe und Arbeitsschuhe werden in unterschiedlichen Varianten mit Bettungen und Einlagen angeboten, womit in vielen Fällen eine optimale Fußversorgung erreicht werden kann. Nur wenn darüber hinaus behinderungsbedingt individuelle Veränderungen und/oder eine Versorgung mit orthopädischen Einlagen unter Berücksichtigung der Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (siehe [BGR 191](#)) erforderlich sind, kommt eine Kostenübernahme durch den Träger der Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht.

Eine Kostenübernahme für eine Maßschuhversorgung ist nur dann möglich, wenn keine andere Versorgungsmöglichkeit behinderungsbedingt besteht.

- Eine Leistungspflicht der Krankenkassen bei der Beschaffung eines Rollstuhls, der ausschließlich benötigt wurde, um bestimmte, für die Praktika im Rahmen eines Chemiestudiums erforderliche Verrichtungen ausüben zu können, ist vom BSG verneint worden. Bei diesem Sachverhalt fällt der (Hilfsmittel-) Bedarf nur bei einem eng begrenzten Teil der Berufsausbildung an. Es ging dabei also nicht darum, dem Menschen mit Behinderungen überhaupt irgendeine Berufsausbildung/-ausübung zu ermöglichen ([BSG-Urteil vom 08.03.1990 – 3 RK 13/89](#)).
- Die Leistungspflicht der Krankenkassen nach § 33 Abs. 1 SGB V umfasst die Versorgung mit solchen Hörgeräten, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben und gegenüber anderen Hörhilfen erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben bieten.

Rollstuhl

Hörgeräte

Die Übernahme von Kosten als Hilfsmittel nach § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX kommt nur dann in Betracht, wenn im Zusammenhang mit der Berufsausübung spezifische Anforderungen an das Hörvermögen gestellt werden und deshalb ein zusätzlicher Bedarf besteht, der im Rahmen der Regelversorgung durch die Krankenkassen nicht abzudecken ist ([BSG-Urteil vom 17.12.2009 – B 3 KR 20/08 R](#)). In diesen Fällen ist der zuständige Träger der medizinischen Rehabilitation im Rahmen des § 15 SGB IX zu beteiligen. Nach Klärung der medizinischen Versorgung nach dem aktuellen Stand der Technik in der Leistungsverantwortung der Krankenkasse kommt eine Kostenübernahme für einen evtl. darüberhinausgehenden notwendigen beruflich

Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

bedingten Bedarf im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht.

3.6.7 Technische Arbeitshilfen

(1) Technische Arbeitshilfen sind Vorrichtungen und Geräte, die einen Arbeitsplatz behinderungsgerecht ausstatten, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Kosten für technische Arbeitshilfen können nur übernommen werden, soweit die Arbeitshilfen ausschließlich zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigt werden.

(2) Leistungsvorbehalte, wie vorrangige Pflichten Dritter (z.B. Arbeitgeber), sind in dieser Vorschrift nicht vorgesehen. Demzufolge ist eine Abgrenzung zu Hilfsmitteln i. S. d. § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX (s. Nr. 3.6.4) vorzunehmen.

- Täglich mehrfach (motorisch) höhenverstellbare Schreibtische sind als technische Arbeitshilfen i. S. d. § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 SGB IX einzuordnen.
- Ergonomische Arbeitsstühle (z. B. Bürodrehstühle) gehören zur Grundausstattung eines Arbeitsplatzes. Die Übernahme der Kosten für Zusatzausstattungen oder besondere Ausführungen kommt nur bei speziellen behinderungsbedingten Erfordernissen in Betracht.

(3) Geht eine technische Arbeitshilfe nicht in das Eigentum des Menschen mit Behinderungen über, z. B. bei speziellen Zusatzeinrichtungen und Anpassungen an Maschinen und Gebäuden des Arbeitgebers, ist die Kostenübernahme nach § 46 Abs. 2 SGB III als Leistung an den Arbeitgeber zu prüfen. Näheres siehe Fachliche Weisungen zu § 46 SGB III.

(4) Kosten für technische Arbeitshilfen können auch während einer beruflichen Ausbildung, Weiterbildung oder bei einem befristeten Arbeitsverhältnis übernommen werden, wenn diese Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind.

(5) Des Weiteren können die Kosten übernommen werden, wenn ein Arbeitgeber im Privatbereich eines Beschäftigten einen „Telearbeitsplatz“ eingerichtet hat. Ein „Telearbeitsplatz“ ist ein vom Arbeitgeber eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz mit klaren Rahmenbedingungen und Anforderungen, u. a. auch bzgl. der Erwartungen an die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes (vgl. [§ 2 Abs. 7 ArbStättV](#)). Es handelt sich um ein **regelmäßiges** Arbeiten von zu Hause, dessen Konditionen üblicherweise arbeitsvertraglich fixiert sind.

Hiervon abzugrenzen ist ein „mobiles Arbeiten“ (bzw. „Arbeiten im Homeoffice“). In Abgrenzung zur Telearbeit bezeichnet dies – im allgemeinen Sprachgebrauch – das **gelegentliche** Arbeiten an einem Arbeitsplatz außerhalb des Gebäudes des Arbeitgebers. Derartige Arbeitsplätze werden nicht vom Arbeitgeber eingerichtet. Eine zusätzliche bzw. ergänzende Förderung mit technischen Arbeitshilfen durch die BA ist nicht möglich.

Abgrenzung

Telearbeit und mobiles Arbeiten



Gültig ab: 01.08.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

(6) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX, Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, insbesondere auf spezielle Behinderungsarten ausgerichtete Einrichtungen, haben eine technische Ausstattung vorzuhalten, die den individuellen Bedarfen der Rehabilitanden entspricht, sodass grundsätzlich keine ergänzenden technischen Arbeitshilfen zur Ausführung der Leistung erforderlich sind.

(7) Der Umfang der erforderlichen technischen Arbeitshilfen ist in Zweifelsfällen durch den Technischen Beratungsdienst festzustellen.

**Technischer
Beratungsdienst**

(8) Die Kosten für die Einweisung in die Handhabung einer technischen Arbeitshilfe stehen unmittelbar im Zusammenhang mit der Gewährung einer technischen Arbeitshilfe und können somit im erforderlichen Umfang übernommen werden.

Einweisung

(9) Kosten für eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung einer technischen Arbeitshilfe können übernommen werden, wenn das angestrebte Ziel sonst nicht zu erreichen ist.

Ersatzbeschaffung

3.6.8 Behinderungsgerechte Wohnung

(1) Die Leistungen umfassen finanzielle Hilfen für die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung. Sie kommen nur in Betracht, soweit sich eine berufsbezogene Notwendigkeit hierfür ergibt. Maßnahmen, die auch ohne Arbeitsbezug zwingend zum Bestandteil der persönlichen Lebensführung eines Menschen mit Behinderungen gehören, die Verbesserung der Lebensqualität bewirken oder sogar elementare Grundbedürfnisse befriedigen, sind nicht im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben förderungsfähig ([BSG-Urteil vom 26.10.2004 – B 7 AL 16/04 R](#)) und ggf. im Rahmen der sozialen Teilhabe als Leistung der Eingliederungshilfe zu gewähren. Im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden daher nur Leistungen erbracht, die sich auf den Bereich vor der Haus- bzw. Wohnungstür erstrecken.

Abgrenzung zu Leistungen zur sozialen Teilhabe

(2) Nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Integrationsämter besteht ihre Leistungspflicht nur gegenüber Menschen mit einer Schwerbehinderung, die zur Erhaltung ihres Arbeitsplatzes auf solche Leistungen angewiesen sind, bei denen aber die versicherungsrechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers nach § 6 SGB IX nicht gegeben sind.

Abgrenzung zum Integrationsamt

(3) Auf die [Verwaltungsvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX Teil 3 im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Teil 1 des SGB IX](#) wird verwiesen.